

Informationen und eigenem Einblick in zum Teil komplizierte Materien, auf deren Grundlage dann die souveräne Entscheidung der Plenartagung erfolgt (Neues Deutschland vom 13. 5. 1969).

Bisher ist von dieser Befugnis des Präsidiums jedoch nicht Gebrauch gemacht worden.

- 38 b) Ohne gesetzliche Grundlage ließ der Staatsrat in den Jahren 1968 und 1969 (13. und 17. Sitzung) eingeladene Gäste zu Worte kommen, die sach- und fachkundige Beiträge zu den Beratungsgegenständen leisten konnten. Nach dem Funktionsverlust des Staatsrates nach der Ablösung Walter Ulbrichts von der Funktion als Erster Sekretär des ZK der SED (s. Rz. 20 zu Art. 66) wurden derartige Einladungen nicht wiederholt.
- 39 c) Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 <sup>10</sup> (GöV) können zu den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen, entsprechend der Aufgabenstellung der Tagungen und im Einvernehmen mit den Kommissionen, Gäste, vor allem an der Entscheidungsvorbereitung beteiligte Bürger und Vertreter gesellschaftlicher Organisationen zur Teilnahme eingeladen werden.
- 40 d) Auch in den Ausschüssen der Volkskammer und den ständigen und zeitweiligen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen sind Personen tätig, die nicht Abgeordnete sind. Eine Regelung, die nicht als Abgeordnete gewählten Personen eine Stellung gibt, die über eine beratende und kontrollierende Funktion hinausgeht, enthält § 29 Abs. 2 GO der Volkskammer. Ihm zufolge nehmen an der Tätigkeit der Ausschüsse die Nachfolgekandidaten, das sind die Kandidaten, die zwar auf der Einheitsliste der Nationalen Front verzeichnet waren, aber nicht an einer Stelle, mit der sie schon Abgeordnete wurden, entsprechend den Festlegungen der Volkskammer teil. Sie üben ihre Tätigkeit als »Mitglieder« aus.

Nach Art. 61 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 GO haben die Ausschüsse ferner das Recht, Fachleute zur ständigen oder zeitweiligen Mitarbeit heranzuziehen. Deren Funktion ist lediglich konsultativer Natur. Sie haben bei der Beschlußfassung der Ausschüsse über Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen kein Stimmrecht.

Auf der örtlichen Ebene haben die Kommissionen der Volksvertretungen nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 »die sachkundige Mitwirkung der Bürger bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Volksvertretung« zu organisieren. Nach § 14 Abs. 2 GöV sind die Mitglieder der ständigen und der zeitweiligen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen von der Volksvertretung gewählte Abgeordnete und Nachfolgekandidaten so wie von der Volksvertretung berufene Bürger. Die berufenen Mitglieder haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten. In den Kommissionen der Bezirkstage müssen zwei Drittel, in den Kommissionen der Kreistage mindestens die Hälfte der Mitglieder Abgeordnete und Nachfolgekandidaten sein. Der Anteil der berufenen Bürger ist also beträchtlich, wenn er auch in den Volksvertretungen höherer Stufen geringer zu sein hat. Denn in den Kommissionen der Städte und Gemeinden darf der Anteil der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten so gar geringer als die Hälfte sein, so daß die berufenen Bürger überwiegen können.

Die Zahl der auf kommunaler Ebene ehrenamtlich tätigen Bürger ist deshalb groß. In den 206 Kommissionen der Bezirkstage wirkten 1981 1 335, in den Kommissionen der Kreistage 12 875, der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise 2 541, der Stadt-

---

<sup>10</sup> GBl. I S. 313.